

---

## Haushaltssatzung der Stadt Werther (Westf.) für das Haushaltsjahr 2024

---

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werther (Westf.) mit Beschluss vom XX.XX.XXXX folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2024**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 23.202.130 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 26.597.627 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der **laufenden Verwaltungstätigkeit** auf 22.094.030 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 24.877.060 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der **Investitionstätigkeit** auf 4.038.700 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.953.700 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der **Finanzierungstätigkeit** auf 4.500.000 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 36.600 €

festgesetzt.

### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.500.000 €

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 5.531.000 €

festgesetzt.

## § 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf -2.526.300 € und die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf -869.197 € festgesetzt.

## § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 259 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 501 v.H.
2. Gewerbsteuer auf 416 v.H.

## § 7

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen und mindestens 25.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 S.1 Halbs.1 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen für

- Wertkorrekturen zu Forderungen
- Interne Leistungsbeziehungen
- Umschuldungen/Sondertilgungen und
- Abschlussbuchungen

Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, zu deren Leistung die Bürgermeisterin gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW die Zustimmung erteilt hat, sind dem Rat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen, es sei denn, es handelt sich um geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 500 €.